

Beschluss

Sitzung des Landrates vom

§ 236

- A. Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen**
- B. Änderung des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung und zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung**
- C. Änderung des Polizeigesetzes**

(Berichte Regierungsrat, 12.11.2019; Kommission Recht, Sicherheit und Justiz, 7.1.2020)

Eintreten

Bruno Gallati, Näfels, Kommissionspräsident, beantragt Eintreten und Zustimmung zur Vorlage gemäss Antrag der Kommission. – Die Vorlage besteht aus den Teilen A, B und C. Die Änderung des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung und zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung sowie die Änderung des Polizeigesetzes sind zeitlich überfällig und werden aufgrund des für die Schweiz verbindlichen übergeordneten Rechts, Stichwort Schengen-Besitzstand, vorgenommen. Es ist vorgesehen, diese beiden Teile B und C auf den 1. Juli 2020 in Kraft zu setzen. Teil A, das Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (IDAG), besteht aus drei Regelungsbereichen: die Umsetzung des Landsgemeindebeschlusses von 2018 zum Öffentlichkeitsprinzip; die Totalrevision des kantonalen Datenschutzrechts; das Archivwesen. Über den Zeitpunkt des Inkrafttretens soll der Regierungsrat befinden. – An einer ersten Kommissionssitzung im Dezember 2019 wurde die Vorlage vorgestellt. Verständnisfragen wurden geklärt, eine ausgiebige Eintretensdebatte geführt. In der Vernehmlassung gingen über 20 Stellungnahmen ein. Dabei wurde die Vorlage grundsätzlich positiv aufgenommen. Der Regierungsrat nahm gewisse Anliegen aus der Vernehmlassung in die Vorlage auf. Er hält aber an der Geltung des Öffentlichkeitsprinzips für die Gemeinden fest. – Es ist darauf hinzuweisen, dass mit Erlass des IDAG über ein Dutzend weitere Gesetze angepasst werden müssen. – In dieser Vorlage geht es für einmal um die Rechte der Bürgerinnen und Bürger, die man verbessern möchte, und nicht um das Auferlegen weiterer Pflichten. In der Eintretensdebatte gaben vor allem die Stellungnahmen der Gemeinden zu reden. Diese wollen sich selbst vom Öffentlichkeitsprinzip ausnehmen. Eine Differenzierung der Handhabung gegenüber dem Kanton ist aus Sicht der Kommission jedoch nicht sinnvoll und sogar umständlicher, als eine für Kanton und Gemeinden einheitliche Regelung. Auch wurde der klare Auftrag der Landsgemeinde 2018 in dieser Sache zitiert. Dieser lasse keinen Interpretationsspielraum. Der Regierungsrat werde diesen Landsgemeindebeschluss an der kommenden Landsgemeinde vertreten, allenfalls auch im Widerspruch zur Kommissions- und Landratsmeinung. Für die Kommission war das Eintreten auf die Vorlage schliesslich unbestritten. –

An einer zweiten Kommissionssitzung im Januar 2020 führte die Kommission eine ausführliche Detailberatung durch. Eine einleitende Frage zum Begriff «Datenbearbeitung zu Testzwecken» konnte mit dem Beispiel des kantonalen Krebsregisters, das bereits existiere und so ins Recht überführt werden könne, verständlich beantwortet werden. Weiter wurde einleitend die Frage aufgeworfen, wieso gegenüber der Vernehmlassungsvorlage nun das Gesundheits- und Sozialwesen vom Öffentlichkeitsprinzip ausgenommen werde. Dies ist die Folge einer Vernehmlassungsantwort des Departements Finanzen und Gesundheit. Zu Bemerkungen Anlass gab auch die kantonale Datenschutz-Fachstelle. Für diese wird eine Erhöhung des Personalaufwands beantragt. Diese Erhöhung kann aber nicht mit dem Öffentlichkeitsprinzip begründet werden und kommt den Gemeinden in dieser Hinsicht nicht zugute. – Zu Artikel 2 IDAG wurde der Antrag gestellt, die Gemeinden vom Öffentlichkeitsprinzip auszunehmen. Dies forderten die drei Gemeinden auch in der Vernehmlassung. Der Antrag wurde vor allem damit begründet, dass das Öffentlichkeitsprinzip bei den Gemeinden zu Mehraufwänden führe. Für das Öffentlichkeitsprinzip auch in den Gemeinden spricht, dass der befürchtete Mehraufwand nicht so hoch wie angenommen sein werde. Ausserdem sei ein Unterschied zwischen Kanton und Gemeinden nicht praktikabel. Wenn das Öffentlichkeitsprinzip nur für den Kanton, nicht aber die Gemeinden gelten würde, müsste der Kanton bei der Herausgabe von Informationen, die eben auch von Gemeinden stammen können, Rücksprache mit der betroffenen Gemeinde nehmen. Die Kommission lehnte den Antrag deshalb schliesslich mit sechs zu zwei Stimmen bei einer Enthaltung ab. – Zu einer weiteren Diskussion führte die Forderung, man solle juristische Personen oder andere privatrechtliche Organisationen, an denen die öffentliche Hand Mehrheitsbeteiligungen halte oder die vom Staat subventioniert würden, in Artikel 4 IDAG aufnehmen. Da aber primär die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe diese Aufnahme rechtfertigt, kann auf Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c IDAG verwiesen werden. – Zu Artikel 12 IDAG stellte ein Kommissionsmitglied den Antrag, Unterlagen zu Protokollen von nicht öffentlichen Sitzungen zugänglich zu machen. Sitzungsunterlagen enthalten aber vielfach Wertungen, Anträge und Empfehlungen und können dadurch auch Bestandteil eines Protokolls werden. Zudem geht es um den Schutz des Kollegialitätsprinzips. Die Kommission lehnte den Antrag schliesslich mit acht zu einer Stimme ab. – In Artikel 17 IDAG nahm die Kommission eine redaktionelle Anpassung der Sachüberschrift vor. Darin soll der Begriff «Datenverschlüsselung» aufgenommen werden. Ebenso beantragt die Kommission eine verständlichere Formulierung von Artikel 30 Absatz 2 Buchstabe b IDAG. In Artikel 51 IDAG sieht die Kommission eine Korrektur des Verweises vor. – Die Kommission begrüsst explizit Artikel 41 IDAG betreffend den Zugang zu Daten verstorbener Personen, auch wenn die Regelung recht weit geht. – Ausgiebig diskutiert wurde Artikel 52 IDAG betreffend die Form der Zugangsgewährung. Ein Kommissionsmitglied beantragte, Artikel 52 Absatz 1 Buchstabe a IDAG, die Auskunftserteilung, ersatzlos zu streichen. Es gibt Argumente für und gegen diese Form der Zugangsgewährung. Die Kommission gewichtete die Argumente gegen die Streichung jedoch deutlich höher. Ein grosser Teil der Anfragen aufgrund des Öffentlichkeitsprinzips kann mit einer Auskunftserteilung auf einfache Weise beantwortet werden. Diese bietet ausserdem eine Gelegenheit zum gegenseitigen Dialog. Man kann besser aufeinander eingehen und die Auskunft kann verständlich erteilt werden. Die Kommission lehnte den Streichungsantrag deshalb mit acht zu eins Stimmen klar ab. – Zu den Artikeln 55–59 IDAG betreffend das Aufsichts- und Kontrollorgan wurde in der Kommission der Antrag gestellt, die Aufgaben und Befugnisse der Fachstelle Datenschutz auf den Bereich des Öffentlichkeitsprinzips auszuweiten. Begründet wurde dies damit, dass so den Gemeinden entgegengekommen werden könne. Diese befürchten aufgrund des Öffentlichkeitsprinzips Mehraufwand. Dieser könne mit der Ausdehnung des Aufgabenbereichs etwas abgefedert werden. Dem wurde entgegengehalten, dass dies für die Gemeinden ein Trugschluss sein könnte und diese selbst mit dem Öffentlichkeitsprinzip umgehen können müssen. Zudem brauche es beim Datenschutz eine aktive Kontrolle, beim Öffentlichkeitsprinzip hingegen nicht. Ein allfälliger Mehraufwand für das Öffentlichkeitsprinzip wird mit vergleichsweise tiefen 10 Prozent, gemessen gegenüber dem Datenschutz-Bereich, beziffert. Die Kommission lehnte den Antrag mit sechs zu drei Stimmen ab. – Zu einer grösseren Diskussion führte Artikel 62 IDAG, der die Übergangs-

bestimmungen im Bereich des Öffentlichkeitsprinzips regelt. Ein Antrag auf gänzliche Streichung von Artikel 62 IDAG wurde gestellt. Damit würde das Öffentlichkeitsprinzip auf unbestimmte Zeit rückwirkend gelten. Ein weiterer Antrag forderte, dass das Öffentlichkeitsprinzip rückwirkend ab dem 1. Januar 2011, also ab Start der neuen Gemeinden, gelten soll. Zugunsten dieses Antrags wurde der Antrag auf gänzliche Streichung der Bestimmung zurückgezogen. Mit einer Enthaltung und vier zu vier Stimmen beschloss die Kommission mit Stichtentscheid des Präsidenten Zustimmung zur regierungsrätlichen Fassung. – In der Kommission wurde darauf hingewiesen, dass in der Vernehmlassung spezialgesetzliche Ausnahmen vom Öffentlichkeitsprinzip für die Anwaltskommission und die Urkundspersonen beantragt worden seien. Abklärungen haben ergeben, dass das IDAG grundsätzlich auch für diese anwendbar wäre. In der Folge beschloss die Kommission mit sieben zu zwei Stimmen, eine Änderung von Artikel 9 Absatz 1 des Gesetzes über Beurkundung und Beglaubigung vorzunehmen. Damit würden die Anwaltskommission und die Urkundspersonen vom Öffentlichkeitsprinzip explizit ausgenommen. – Zur Änderung des Gesetzes über die Gerichtsorganisation des Kantons Glarus wurde in der Kommission beantragt, nebst den Gerichtspräsidentinnen und -präsidenten auch die nebenamtlichen Richterinnen und Richter der Pflicht zur Offenlegung von Nebenbeschäftigungen zu unterstellen. Da dies aber mit der eigentlichen Vorlage nichts zu tun hat und ohnehin eine Totalrevision dieses Gesetzes ansteht, spricht sich die Kommission nur für eine entsprechende Empfehlung aus. – In der Kommission ergab sich schliesslich eine Diskussion über die Kosten der Datenschutzstelle. Es wurde beantragt, auf die Erhöhung um 43'200 Franken ab 2021 zu verzichten. Die Kommission lehnte diesen Antrag aber mit sechs zu zwei Stimmen bei einer Enthaltung ab. – In der Schlussabstimmung sprach sich die Kommission einstimmig dafür aus, der Landsgemeinde die gemäss Kommission bereinigte Vorlage zur Zustimmung zu unterbreiten. – Zu danken ist der Kommission für die konstruktive Sitzung. Dank gebührt ausserdem Landammann Andrea Bettiga, Magnus Oeschger, Ratschreiber-Stellvertreter, sowie Arpad Baranyi, Sekretär des Departements Sicherheit und Justiz, für die Unterstützung und die angenehme Zusammenarbeit.

Mathias Zopfi, Engi, Kommissionsmitglied, ersucht namens der Grünen Fraktion um Eintreten auf die Vorlage und Zustimmung zum Kommissionsantrag. – Die Regelungen zum Datenschutz und zum Öffentlichkeitsprinzip sind sehr umfangreich. Es liegt wohl im Trend, den Datenschutz-Bereich fast etwas zu stark zu regulieren. Heute sind viel mehr Daten vorhanden als noch vor dreissig Jahren, als der Staat über seine Bürger Fichen anlegte. Deshalb muss man den Datenschutz auf Kantonsebene wohl so umfassend und bürokratisch regeln. Diese Regeln gelten nicht für Private, sondern für öffentliche Organe. – Zum Öffentlichkeitsprinzip gibt es unterschiedliche Vorstellungen. Die einen denken an die 40'000 Glarnerinnen und Glarner, die zu Recht Transparenz fordern. Die anderen denken an die vielleicht 30 Personen, die das Zugangsrecht missbrauchen und damit viel Aufwand verursachen. Die Grüne Fraktion ist der Meinung, dass man an die 40'000 Personen denken muss. Es ist ein Zeichen der Zeit. Das Gesetz räumt den Bürgerinnen und Bürgern mehr Rechte ein. Die Grüne Fraktion begrüsst das Gesetz deshalb insgesamt. Man muss aber die Bedenken bezüglich Missbrauch ernst nehmen. Bestimmungen, die ein Austarieren erlauben, sind deshalb wichtig. So ist es zum Beispiel möglich, mündliche Auskünfte zu erteilen. Das ist unkompliziert und wird wohl schon heute an einen oder anderen Ort praktiziert. Es ist auch richtig, dass das Gesetz nicht rückwirkend gilt. Die Spielregeln sollen nicht rückwirkend geändert werden. – Es soll kein neuer Apparat aufgebaut und keine neue Stelle geschaffen werden. Gefordert sind jene Mitarbeitenden, welche die Anfragen erhalten. Diese wissen, um was es geht.

Emil Küng, Obstalden, Kommissionsmitglied, spricht sich stellvertretend für die SVP-Fraktion für Eintreten und Zustimmung zur Kommissionsfassung aus. – Hoffentlich wird es dem Landrat Freude bereiten, ein Gesetz zu beraten, das den Einwohnerinnen und Einwohnern des Kantons Glarus nicht neue Pflichten auferlegt, sondern Rechte einräumt. Im Bereich des Öffentlichkeitsprinzips hat sich die Landsgemeinde diese Rechte gewünscht. Der Landrat wäre schlecht beraten, wenn er diesem Wunsch nicht vollständig nachkommt. – Im Bereich

des Datenschutzes und des Archivwesens geht es ebenfalls vorwiegend um die Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner. Man darf froh sein, in einem Land bzw. in einem Kanton zu leben, in dem man starke Rechte in Bezug auf den Umgang mit persönlichen Daten geltend machen kann. Ein Blick in die Welt zeigt, dass diesbezüglich an vielen Orten wirklich grosser Handlungsbedarf besteht. – nicht nur mit Blick auf den Staat, sondern auch auf grosse Firmen, denen man meist sehr sorglos Einblick in die eigenen Daten offeriert und am Ende nur noch ohnmächtig beobachten kann, was damit passiert. – Der Landrat sollte sich mit Sorgfalt darauf konzentrieren, was im Kanton Glarus in den Bereichen Information, Datenschutz und Archivwesen anwendbar sein soll. Die SVP-Fraktion ist der Ansicht, dass das Öffentlichkeitsprinzip auch für die Gemeinden gelten soll. Dessen Umsetzung kann angemessen ausgestaltet werden, wenn die Unterlagen und Protokolle von nicht öffentlichen Sitzungen vom Zugang ausgenommen bleiben oder wenn von einer Rückwirkung abgesehen wird. – Die SVP-Fraktion wird sich in der Detailberatung zum Antrag auf Erhöhung des Personalaufwands in der Staatskanzlei wieder melden und eine Kürzung bzw. Streichung des Zusatzaufwands beantragen.

Hans Schubiger, Netstal, Kommissionsmitglied, votiert im Namen der BDP/GLP-Fraktion für Eintreten und Zustimmung zum Kommissionsantrag. – Die BDP/GLP-Fraktion begrüsst das vorliegende Gesetz. Es entspricht dem heutigen Zeitgeist. Es macht Sinn, soziale Institutionen vom Öffentlichkeitsprinzip auszunehmen. Gleichzeitig ist es sinnvoll, wenn die Gemeinden diesem Prinzip unterliegen. In Bezug auf Artikel 12 IDAG betreffend den Ausschluss vom Zugang zu amtlichen Dokumenten unterstützt die BDP/GLP-Fraktion den Regierungsrat. Die Übergangsbestimmung wurde in der Fraktion heiss diskutiert. Letztlich ist sie geschlossen der Ansicht, dass das Zugangsrecht ab dem Tag der Inkraftsetzung gelten soll. Eine Rückwirkung ist abzulehnen. Das Suchen von alten Dokumenten ist aufwendig und würde mehr als eine Stelle bedingen.

Thomas Kistler, Niederurnen, spricht stellvertretend für die Gemeindepräsidenten und bringt Vorbehalte bezüglich der Einführung des Öffentlichkeitsprinzips vor. – Die Gemeinden haben sich gegen die Einführung des Öffentlichkeitsprinzips auf ihrer Stufe gewehrt. Sie wehren sich aber nicht gegen Transparenz. Die Gemeinden haben drei Arten von Bedenken: bezüglich des Aufwands für die Gemeinden; bezüglich Unsicherheiten bei der Einführung; bezüglich zu hoher Erwartungen der Bürgerinnen und Bürger. – Es wird gesagt, dass der Aufwand in vielen Kantonen mit Öffentlichkeitsprinzip klein sei. Hoffentlich ist das so. Wenn man aber sieht, wie in den Gemeinden einige wenige schwierige Mitbürger schon heute mehrere Mitarbeitende beschäftigen, wird einem angst und bange. Was, wenn diese Mitbürger auch noch überall Einsicht nehmen wollen? Deren Gesuche müssen bearbeitet werden. Das erfordert personelle Kapazitäten. Es ist zu befürchten, dass die Gemeinden von dieser Problematik stärker als der Kanton betroffen sind, weil sie näher bei den Bürgern sind. Das Öffentlichkeitsprinzip wird nicht gratis sein. – Die Gemeinden sind froh, wenn die wenigen zusätzlichen Stellenprozente, die der Regierungsrat beantragt, gewährt werden. Die Gemeinden werden durch die Einführung des Öffentlichkeitsprinzips gefordert oder sogar überfordert sein. Sie wollen ihre Arbeit gut machen, aber nicht selber herausfinden müssen, wie das Öffentlichkeitsprinzip umzusetzen ist. Dieses bedeutet für sie Neuland. Deshalb sind die Gemeinden froh, wenn es beim Kanton eine Anlaufstelle gibt, die eine Absprache erlaubt. Die Gemeinden danken dem Regierungsrat und der Kommission, dass sie an der Stellenaufstockung trotz anderslautender Anträge festgehalten haben. – Statistiken anderer Kantone und des Bundes zeigen, dass rund die Hälfte aller Anfragen von Bürgern abschlägig beantwortet werden musste. Der Grund liegt darin, dass nach einem Dokument gefragt wurde, das gar nicht existiert, oder dass der Persönlichkeitsschutz den Zugang zu einem Dokument nicht erlaubt. So können die Bürger z. B. nicht in die Steuerdaten des Nachbarn Einblick nehmen. Die Offerten von Konkurrenzunternehmen können nicht eingesehen werden. Und auch Bewohnerlisten von Altersheimen oder die Geburtstage von Mitarbeitenden der Gemeinden dürfen aufgrund des Persönlichkeitsschutzes nicht herausgegeben werden. Dieser geht dem Öffentlichkeitsprinzip vor. Die Gemeinden sind froh, wenn die Erwartungen

der Menschen und auch der Medien gedämpft werden. Die Presse soll dies auch so weitergeben. Das Öffentlichkeitsprinzip bedeutet nicht, dass alle Daten des Staates frei zugänglich sind. – Die Gemeinden weisen also auf einen möglichen Zusatzaufwand hin, insbesondere auch bei der Einführung. Der Kanton soll die Gemeinden dabei unterstützen. Vor zu hohen Erwartungen ist zu warnen. Vieles wird auch nach der Einführung des Öffentlichkeitsprinzips nicht öffentlich sein.

Christian Büttiker, Netstal, unterstützt im Namen der SP-Fraktion den Antrag auf Eintreten. – Die SP-Fraktion bedankt sich für die ziemlich konsequente Umsetzung des Memorialsantrags. Sie ist aber auch enttäuscht und versteht nicht, weshalb der Regierungsrat die in der Vernehmlassungsvorlage noch vorgesehene 50-Prozent-Stelle im Bereich des Öffentlichkeitsprinzips gekippt hat. Die Angst, dass die Gemeinden das Öffentlichkeitsprinzip je nach Haltung der Gemeinderäte oder je nach Finanzlage unterschiedlich umsetzen, ist gross. Es kann nicht sein, dass die Umsetzung in einer Gemeinde bestens klappt und in der anderen nicht bzw. alles beim Alten bleibt. Es wäre ein weiteres Mal wichtig gewesen, dass der Kanton eine Führungsrolle übernimmt. Die nun vorgesehene Stellenaufstockung dient – entgegen den Ausführungen des Vorredners – nicht der Umsetzung des Öffentlichkeitsprinzips. – Die Umsetzung des Gesetzes wird die Gemeinden fordern, viel stärker als den Kanton. Denn die Bürger sind näher bei der Gemeinde. Deshalb nimmt die SP-Fraktion die Bedenken der Gemeinden ernst. Die Umsetzung wird Kosten verursachen: etwa für die Ausbildung des Personals oder für die Bewältigung des Aufwands. Wenn der niederschwellige Zugang nicht funktioniert, mündet das Zugangsbegehren bei Unzufriedenheit in ein formelles Verfahren. Das kostet. Wer das nicht sieht, hat sich noch nie auf kommunaler Stufe engagiert. Die SP wird sich deshalb in den Gemeinden dafür einsetzen, dass die notwendigen Mittel gesprochen werden. Der SP-Fraktion ist es auch wichtig, dass der Kanton und die Gemeinden gemeinsam vor der Einführung des Öffentlichkeitsprinzips eine gute Informationsbroschüre erstellen. Darin soll klar und einfach erklärt werden, was für die Bürger möglich oder eben unmöglich ist. Denn es wird nicht alles möglich sein. Die Gesetze gelten für alle, auch für die ganz misstrauischen Bürgerinnen und Bürger. Die SP-Fraktion vertraut dem Kanton und den Gemeinden, dass sie diese wichtige und vertrauensbildende Massnahme gut und richtig umsetzen. Das funktioniert nur zusammen.

Thomas Hefti, Schwanden, möchte namens der FDP-Fraktion auf die Vorlage eintreten. – Die FDP-Fraktion will die Gemeinden dem Öffentlichkeitsprinzip unterstellen. Diese sind gross genug und können kompetentes Personal anstellen. Sie sind in der Lage, ihre Pflichten zu erfüllen. Wie Landrat Thomas Kistler jedoch bereits festgehalten hat: Man darf nicht zu viel erwarten. Viele Informationen sind zudem bereits öffentlich. Die Bürgerinnen und Bürger haben das Recht, an der Gemeindeversammlung Fragen zu stellen. Diese müssen beantwortet werden. Die Unterlagen zu den Geschäften sind gut. Auskünfte werden schon heute erteilt. Die Neugierde der Menschen lässt sich aber auch mit dem Öffentlichkeitsprinzip nicht stillen. Für die Untersuchung von Vorgängen in den Gemeinden ist die Geschäftsprüfungskommission zuständig. – Das Öffentlichkeitsprinzip ist nicht gratis zu haben. Das stand bereits im Memorial zur Landsgemeinde 2018. Wer das Gesetz unterstützt, darf sich gegen die allfällige Anstellung von Personal nicht wehren. Heute geht es um eine kantonale Stelle, welche dem Kanton und den Gemeinden die Umsetzung vorgeben soll. Die Gemeinden können die Umsetzung jedoch selbstständig angehen. Wenn die Umsetzung mangelhaft ist, wird irgendwann einmal jemand den Rechtsweg beschreiten. So entwickelt sich automatisch eine Rechtsprechung. Ein Entscheid zu einem Fall in einer Gemeinde wird sich auch in den anderen beiden Gemeinden niederschlagen.

Landammann *Andrea Bettiga* beantragt Eintreten. – Der Bund und die meisten Kantone haben den Paradigmenwechsel vom Geheimhaltungs- zum Öffentlichkeitsprinzip bereits vollzogen. Den Auftrag, diesen Schritt auch im Kanton Glarus – auf Stufe Kanton und Gemeinden – zu tun, erteilte die Landsgemeinde 2018. So entstand diese Vorlage. Das Konzept sieht vor, dass der Datenschutz, der Zugang zu Informationen und die Archivierung in einem Gesetz für Kanton und Gemeinden geregelt werden. Es erfreut, dass die Gemeinden

ihre Sichtweise auf die Vorlage nun geändert haben. So kann man dem Geist des Landsgemeindeentscheids von 2018 nachkommen. – Die Vorlage ist sehr umfassend. Das Gesetz ist aber in sich konsistent und auf die heutigen rechtlichen Bedürfnisse ausgerichtet. – Der Kommission ist für die konstruktive Zusammenarbeit zu danken. Dank gebührt insbesondere dem Kommissionspräsidenten, Landrat Bruno Gallati, für die umsichtige und detailgenaue Führung.

Detailberatung

Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen

Artikel 2; Geltungsbereich

Gabriela Meier Jud, Niederurnen, Mitglied der Anwaltskommission, beantragt namens der FDP-Fraktion, es sei Artikel 2 Absatz 5 mit einem Buchstaben h zu ergänzen, der wie folgt lautet: «die Anwaltskommission und die von ihr beaufsichtigten Urkundspersonen.» Weiter sei das Anwaltsgesetz des Kantons Glarus mit einem Artikel 2a, «Zugang zu amtlichen Dokumenten», mit folgendem Wortlaut zu ergänzen: «Die Bestimmungen über den informationsrechtlichen Zugang zu amtlichen Dokumenten nach dem Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen finden im Aufgabenbereich der Anwaltskommission keine Anwendung.» – Es freut, dass die vorberatende Kommission grundsätzlich erkannt hat, dass die Anwaltskommission und die Urkundspersonen vom Geltungsbereich des informationsrechtlichen Zugangsrechts auszunehmen ist. Gemäss Antrag der Kommission sollen jedoch nur die Urkundspersonen ausgenommen werden. Deshalb folgt nun der Antrag, der die Ausnahme auch für die Anwaltskommission vorsieht. Damit dürften offene Türen eingerrannt werden. – Die Anwaltskommission übt die Aufsicht über die im Kanton Glarus tätigen Rechtsanwälte und Urkundspersonen aus. In dieser Funktion nimmt sie auf der einen Seite die Eignungsprüfungen ab. Auf der anderen Seite ist sie aber auch für Disziplarmassnahmen bei Verletzungen von Berufsregeln zuständig. Weiter überprüft die Anwaltskommission periodisch die Urkundspersonen in der Ausübung ihrer Tätigkeit. Sie prüft zum Beispiel, ob die Urkundspersonen nur zulässige Beurkundungen vornehmen und ob diese den gesetzlichen Anforderungen genügen. Die Anwaltskommission behandelt damit mehrheitlich Geschäfte, die unter das Berufsgeheimnis oder die Verschwiegenheitspflicht fallen. Verletzungen dieser Pflicht wie auch des Berufsgeheimnisses werden strafrechtlich geahndet. – Die Anwaltskommission wie auch die Urkundspersonen fallen grundsätzlich unter den Geltungsbereich des IDAG. In Bezug auf die Urkundspersonen hat die vorberatende Kommission erkannt, dass die öffentliche Beurkundung vom informationsrechtlichen Zugangsrecht auszunehmen ist. Sie hat einen entsprechenden Antrag gestellt. Wenn aber die Urkundspersonen aufgrund des Berufsgeheimnisses vom Öffentlichkeitsprinzip ausgenommen sind, so gilt dies aus dem gleichen Grund auch für die Anwaltskommission als Aufsichtsbehörde über die Urkundspersonen, aber auch über die Rechtsanwälte, die ebenfalls dem Berufsgeheimnis unterstehen. Wäre die Anwaltskommission nicht vom Öffentlichkeitsprinzip ausgenommen, bestünde die Gefahr, dass jemand über das informationsrechtliche Zugangsrecht zum Beispiel in Urkunden wie Ehe- und Erbverträge oder Testamente erlangen könnte. Diese sind durch die Verschwiegenheitspflicht zwar theoretisch geschützt und verschlossen auf den Gemeindeganzleien hinterlegt. Im Rahmen der Aufsichtstätigkeit können sie aber in die Akten der Anwaltskommission gelangen. – Schliesslich sind bundesrechtliche Berufsgeheimnisträger gleichzubehandeln. Für Ärzte als Leistungserbringer des Gesundheitswesens gelten die Bestimmungen über das informationsrechtliche Zugangsrecht allgemein nicht. Für die Anwälte bzw. die Anwaltskommission als deren Aufsichtsbehörde ist dazu mindestens eine spezialgesetzliche Ausnahme erforderlich. Sonst besteht die Gefahr eines Einfallstors in das Berufsgeheimnis der Rechtsanwälte und der Urkundspersonen. Wie bei den Ärzten könnten so schwierige Einzelfallprüfungen vermieden werden. – Wie die kantonalen Gerichte, die Rekurskommissionen und die kantonale Schlich-

tungsbehörde sind auch die Anwaltskommission und die von ihr beaufsichtigten Urkundspersonen von der Aufsicht durch die Fachstelle Datenschutz auszunehmen. Das Stichwort dazu ist die Gewaltenteilung. Artikel 2 Absatz 5 ist deshalb mit einem neuen Buchstaben h zu ergänzen.

Bruno Gallati hält am Antrag der Kommission und Regierungsrat fest. – Die Kommission hat das Anliegen der Vorrednerin bereits aufgenommen, aber offenbar nicht in der gewünschten Form. An der Grundstossrichtung des Kommissionsantrags ändert sich durch den Antrag Meier Jud aber nichts.

Abstimmung: Der Antrag von Kommission und Regierungsrat unterliegt dem Antrag Meier Jud.

Artikel 12; Ausschluss

Andrea Trummer, Glarus, stellt im Namen der CVP-Fraktion eine Frage zu Artikel 12 Absatz 2. Werde diese nicht abschliessend beantwortet, werde eventualiter beantragt, Artikel 12 Absatz 2 wie folgt zu ergänzen: «Sitzungen öffentlicher Organe gelten als nicht öffentlich, ausser sie werden *vom öffentlichen Organ selbst* für öffentlich erklärt.» – In den Erläuterungen des Regierungsrates wird festgestellt, dass die Sitzungen von öffentlichen Organen im Regelfall unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfinden und die Nichtöffentlichkeit regelmässig bereits spezialgesetzlich geregelt ist. Das ist zum Beispiel bei den Regierungsrats-sitzungen so. Die entsprechende Regelung findet sich im Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung. Für die Gemeinderatssitzungen gilt das Gemeindegesetz. Dieser Regelfall soll nun im Sinne einer allgemeinen Auffangnorm bei Fehlen einer spezialgesetzlichen Vorschrift explizit im IDAG verankert werden. Der CVP-Fraktion ist jedoch nicht klar, wer die Sitzungen für öffentlich erklären kann. Diese Frage ist zu beantworten. Falls eine abschliessende Beantwortung nicht möglich ist, stellt die CVP-Fraktion den Änderungsantrag im Sinne einer Präzisierung.

Bruno Gallati beantwortet die Frage der Vorrednerin und spricht sich für die unveränderte Fassung von Artikel 12 Absatz 2 aus. – Ob eine Sitzung öffentlich ist oder nicht, ist für den Regierungsrat im Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung klar geregelt. Für die Gemeinderäte und die gemeinderätlichen Kommissionen findet sich eine entsprechende Regelung im Gemeindegesetz. Auf Stufe Gemeinde gibt es aber zum Beispiel auch Verwaltungsräte von öffentlich-rechtlichen Anstalten. Dort könnte man die Öffentlichkeit von Sitzungen in den Organisationsreglementen regeln. Diese werden von den Gemeindeversammlungen erlassen. Liegt keine Regelung vor, kann das betreffende Gremium selber über die Öffentlichkeit befinden. Deshalb wäre der beantragte Zusatz allenfalls nicht optimal. Er würde verhindern, dass die Regelung in einem Organisationsreglement vorgenommen wird. Die aktuelle Formulierung lässt offen, ob das Gremium selbst oder ein Organisationsstatut die Regelung vornimmt.

Andrea Trummer verzichtet auf das Stellen eines Antrags.

Artikel 17; Datensicherheit

Andreas Schlittler, Glarus, beantragt die Ablehnung des Kommissionsantrags zu Artikel 17. – Die Datenverschlüsselung ist lediglich eine Methode. Die Datensicherheit umfasst alle technischen Massnahmen, die Daten etwa vor Verlust oder Manipulation schützen. Die Datenverschlüsselung kann Daten hingegen nicht vor Verlust schützen. Als Methode gehört diese nicht in einem Gesetz festgehalten. Methoden können sich bekanntlich ändern.

Bruno Gallati hält am Kommissionsantrag fest. – Die Kommission hat sich mit der Frage auseinandergesetzt. Deren Mehrheit ist der Meinung, dass der Begriff «Datenverschlüsselung» in die Sachüberschrift aufgenommen werden soll.

Landammann *Andrea Bettiga* erklärt, der Regierungsrat könne mit beiden Varianten leben.

Andreas Schlittler schlägt vor, die Frage zuhanden der zweiten Lesung zu klären.

Bruno Gallati ist damit einverstanden.

Artikel 30; Vernichtung, Löschung

Die Kommission beantragt eine Änderung von Artikel 30 Absatz 2 Buchstabe b. Der Regierungsrat ist damit einverstanden. Das Wort dazu wird nicht verlangt. Der Änderung ist zugestimmt.

Artikel 41; Zugang zu Daten verstorbener Personen

Mathias Zopfi erkundigt sich, ob bei einem Zugangsgesuch von direkten Verwandten von verstorbenen Personen eine Interessenabwägung vorgenommen wird. – Artikel 41 ist sehr wichtig. Dieselbe Bestimmung wurde aus dem Bundesgesetz über den Datenschutz gekippt. Es geht darum, dass gewisse Personen Zugang zu Daten von Verstorbenen erhalten. Dazu gehören Verwandte in direkter Linie, unter anderem also die Kinder einer verstorbenen Person. Diese haben Zugang, ohne dass sie ein weiteres schutzwürdiges Interesse nachweisen müssen. Nun gibt es aber Fälle, in denen die Kinder einer verstorbenen Person nicht gut miteinander auskommen. Im schlimmsten Fall missbrauchen die Kinder das Zugangsrecht für ihre Zwecke. Auf der anderen Seite steht das Interesse, dass die Daten der verstorbenen Person beim Staat nicht irgendwo im luftleeren Raum schweben. Bei guten Verhältnissen sollen zum Beispiel die Kinder die Möglichkeit haben, die Daten zu sichten. Es ist aber relevant, zu welchem Zweck der Zugang verlangt wird. Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe c nimmt das Element der Interessenabwägung zwar auf. In den Fällen gemäss Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe a wird aber offenbar nicht nach dem Zweck gefragt. Es wäre gut, wenn zuhanden der zweiten Lesung abgeklärt werden könnte, ob eine solche Abwägung zum Beispiel bei einem Zugangsbegehren eines Kindes vorgenommen wird und ob der Zugang verweigert werden kann, wenn dieser missbraucht wird. Diese Abklärung zuhanden der Materialien ist wichtig, weil diese Bestimmung Konfliktpotenzial beinhalten könnte.

Bruno Gallati nimmt die Frage des Vorredners entgegen.

Artikel 51; Entscheid

Die Kommission beantragt eine Änderung von Artikel 51 Absatz 1. Der Regierungsrat ist damit einverstanden. Das Wort dazu wird nicht verlangt. Der Änderung ist zugestimmt.

Neue Nebenänderung: Gesetz über Beurkundung und Beglaubigung

Die Kommission beantragt die Änderung von Artikel 9 Absatz 1 des Gesetzes über Beurkundung und Beglaubigung. Der Regierungsrat ist damit einverstanden. Das Wort dazu wird nicht verlangt. Der Änderung ist zugestimmt.

Neue Nebenänderung: Anwaltsgesetz des Kantons Glarus

Der *Vorsitzende* weist auf den bereits angenommenen Antrag Meier Jud hin.

Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung und zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung

Das Wort dazu wird nicht verlangt. Den Änderungen ist zugestimmt.

Polizeigesetz

Das Wort dazu wird nicht verlangt. Den Änderungen ist zugestimmt.

Die Gesetzesvorlage unterliegt einer zweiten Lesung.

Erhöhung des Personaletats

Der *Vorsitzende* will Antragsziffer 2 anlässlich der zweiten Lesung beraten. Das Wort dazu wird nicht verlangt. Dem Vorgehen ist zugestimmt.